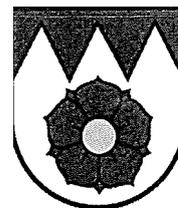

Name und Sitz des Vereins



Vereinsförderung nach den Richtlinien vom 01.01.2021

Förderantrag 20_

Abgabe bis 31. März

Auszahlung erfolgt bis 30. Juni

Zur Prüfung der Förderfähigkeit und zur Festsetzung des städtischen Zuschusses werden folgende Angaben nach dem Stand vom 01.01.2021 mitgeteilt:

1. Mitgliederzahlen des Vereins

- a) Mitglieder insgesamt: _____
- b) Mitglieder mit Wohnsitz in der Gemeinde: _____
- c) Mitglieder mit Wohnsitz außerhalb: _____
- d) davon Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre: _____

(bitte Nachweis durch Mitgliederliste)

2. Veranstaltung

Der Verein beantragt für die Durchführung einer Veranstaltung (ausgenommen Turniere, Punktspiele) in der _____ (Veranstaltungshalle) am _____ (Datum) den Zuschuss nach Ziff. II § 1 Nr. 4 der Richtlinien.

Art der Veranstaltung: _____

3. Erlass der Grundsteuer

Steuernummer _____

Flurstücks-Nummer _____

4. Einzelförderung

Geplantes Projekt: _____

Geplanter Zeitraum/Zeitpunkt: _____

Geplante Kosten: _____

(Eine Kostenaufstellung muss beigelegt werden)

5. Bankverbindung:

Konto-Nr. _____

beider _____

BLZ _____

6. Für eventuelle Rückfragen stehen seitens des Vereins zur Verfügung:

Name _____

Straße _____

Wohnort _____

Telefon _____

7. Erklärung des Antragstellers:

Die Richtigkeit oben gemachter Angaben wird bestätigt. Es ist bekannt, dass bei falschen Angaben eventuell gewährte Zuschüsse zurückgefordert werden.

Unterschrift

Bearbeitungsvermerk des Bürgermeisteramtes:

Eingang Antrag am _____

Die Förderung wird wie folgt festgesetzt:

Ziff. II § 2 Nr. : Ziff. Mitglieder= _____ €

II § 3 Nr. 2: Ziff. II § Jugendliche x ___ € = _____ €

4 = _____ €

Ziff. II § 5 = _____ €

Gesamtförderung _____ €

Rosengarten,

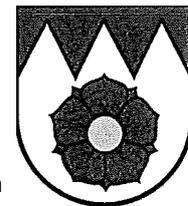
Sachlich richtig: _____

Einverständniserklärung für die Erhebung und Verarbeitung von Daten nach der Datenschutzgrundverordnung

Zur Bearbeitung Ihres Anliegens erfolgt auf Grundlage die Erhebung und Verarbeitung aller notwendigen personenbezogenen Daten. Dabei handelt es sich insbesondere um Name, Anschrift, Kontaktdaten sowie sonstige notwendige Angaben. Diese Daten werden auf dem Server der zuständigen Stelle gespeichert und können nur von berechtigten Personen eingesehen werden. Für den Schutz Ihrer personenbezogenen Daten haben wir alle technischen und organisatorischen Maßnahmen getroffen, um ein hohes Schutzniveau zu schaffen. Wir halten uns dabei strikt an die Datenschutzgesetze und die sonstigen datenschutzrelevanten Vorschriften. Ihre Daten werden ausschließlich über sichere Kommunikationswege an die zuständige Stelle übergeben. Darüber hinaus ist für jede weitere Datenerhebung die Zustimmung erforderlich. Eine automatische Löschung erfolgt nach 180 Tagen, insofern entsprechende Daten nicht weiter benötigt werden. In Fällen mit einer gebührenpflichtigen Verarbeitung kann es vorkommen, dass zur Abwicklung der Bezahlung Ihre bezahlrelevanten Daten an den ePayment-Provider übermittelt werden. Rechte der betroffenen Person: Auskunft, Berichtigung, Löschung und Sperrung, Widerspruchsrecht.

Sie haben das Recht, Ihre Einwilligung jederzeit ohne Angabe von Gründen mit Wirkung für die Zukunft abzuändern oder gänzlich zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt. Sie können den Widerruf entweder postalisch, per E-Mail oder per Fax an uns übermitteln. Es entstehen Ihnen dabei keine anderen Kosten als die Portokosten bzw. die Übermittlungskosten nach den bestehenden Basistarifen. Weiterhin können erhobene Daten bei Bedarf korrigiert, gelöscht oder deren Erhebung eingeschränkt werden.

Richtlinien über die Förderung der Vereine in Rosengarten



Kultur und Sport sind Bereiche der Daseinsvorsorge, die zum Kernbereich kommunaler Selbstverwaltung zählen. In der Kultur- und Sportpolitik einer Gemeinde stellt sich die Aufgabe und Verpflichtung, einerseits den Fortbestand der kulturellen und sportlichen Einrichtungen und ihrer Angebote sowie andererseits die Privatinitiative in diesen Bereichen zu sichern.

In der Gemeinde Rosengarten zeigen sich eine Vielzahl und Vielfalt von Vereinen, die für unterschiedliche Ziele und unter individuellen Voraussetzungen fortbestehen und immer wieder in neuer Form entstehen. Die Gemeinde setzt sich dafür ein, diese Vielzahl und Vielfalt ihrer Vereine zu erhalten. Sie sieht in ihrer Förderung sowie in der Unterstützung einer freien Betätigung im kulturellen und sportlichen Bereich eine vorrangige kommunale Aufgabe.

Besonderen Wert legt die Gemeinde Rosengarten auf die gezielte Förderung von Jugendlichen innerhalb der Vereine. In der verstärkten Jugendförderung kommt das Bestreben der Gemeinde zum Ausdruck, die ortsansässigen Vereine darin zu unterstützen, mit gezielten, jugendorientierten Angeboten die Defizite im sozialen, sportlichen und kulturellen Bereich weitestgehend zu kompensieren, die durch wirtschaftliche und soziale Bedingungen in den Familien entstehen bzw. entstanden sind. Gleichzeitig eröffnet diese erhöhte Förderung bessere Möglichkeiten einer sinnvollen Integration ausländischer und behinderter Jugendlicher. Eine große Anzahl von Jugendlichen in den Vereinen bildet die Basis dafür, dass die Zukunft der Vereine durch ausreichend Nachwuchs gesichert ist und dient gleichzeitig der Erfüllung wichtiger gesellschaftlicher Ziele, von denen das Gemeinwesen in hohem Maße profitiert.

Förderung bedeutet jedoch nicht nur finanzielle Hilfe, sondern auch Beratung, gegenseitige Information, Kooperation und Koordination in diesen Bereichen sowie die Bereitstellung von Übungsräumen und Übungsstätten.

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom **21.09.2020** erlässt die Gemeinde für die Leistungsgewährung diese Richtlinien.

1. Allgemeine Bestimmungen

1. Vereine im Sinne dieser Richtlinien sind alle eingetragenen, gemeinnützigen Vereine gemäß § 21 BGB i.V. mit § 55 BGB bzw. deren in Rosengarten ansässige Ortsvereine/-verbände und gleichgestellte Vereinigungen.

Kirchen, Religions- und Glaubensgemeinschaften sind ungeachtet ihrer Rechtsform keine Vereine im Sinne dieser Richtlinien. Ebenso sind politische Parteien oder deren Ortsverbände sowie Wählervereinigungen, wirtschaftliche Vereine und Organisationen sowie die Freiwillige Feuerwehr keine Vereine im Sinne dieser Richtlinien. Gleiches gilt für in der Rechtsform eines Vereins organisierte, auf einzelne Themenkreise beschränkte Interessenverbände.

Ausgenommen von der Förderung nach diesen Richtlinien sind auch Vereine, bei denen der Erwerb der Mitgliedschaft von der Beschäftigung bei einem bestimmten Arbeitgeber abhängig ist (z.B. Betriebssportgemeinschaften) sowie Fördervereine.

2. Die Förderung nach diesen Richtlinien erhalten nur ortsansässige Vereine. Als ortsansässig gilt ein Verein mit Sitz in Rosengarten, wenn die überwiegende Zahl seiner aktiven und passiven Mitglieder in Rosengarten wohnt. Vereine deren Wirkungskreis sich über mehrere Kommunen erstreckt, werden nur im Verhältnis zur Anzahl der Mitglieder aus Rosengarten gefördert.
3. Private Träger öffentlicher Kulturarbeit (z.B. Volkshochschule e.V., Musikschule Schwäbisch Hall) fallen nicht unter diese Richtlinien. Sie werden aufgrund besonderer Entscheidungen gefördert.
4. Die in diesen Richtlinien in Aussicht gestellte Förderung (Sach- und Barleistungen) kann nur auf Antrag (vgl. III § 1) im Rahmen der haushaltsmäßig bereitgestellten Mittel gewährt werden. Die Höhe der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel richtet sich nach der jeweiligen Haushaltslage der Gemeinde.
5. Zur Auszahlung kommen jeweils die Beträge, die sich auf der Grundlage der vom jeweiligen Verein für das Vorjahr der Förderung bestätigten Mitgliederzahl bzw. Anzahl der Jugendlichen ergeben. Dies gilt nicht, wenn sich Teile des Vereins oder Abteilungen vom Hauptverein trennen. Wenn ein Verein nicht mehr besteht bzw. nicht mehr aktiv ist, entfällt auch die Vereinsförderung. Werden neue Vereine gegründet, so erhalten die neu gegründeten Vereine ebenfalls eine Förderung gemäß dieser Vereinsförderungsrichtlinie, soweit dies nach sachlichen und technischen Voraussetzungen (z.B. Verfügbarkeit von Sportstätten) möglich ist.
6. Das Bürgermeisteramt wird ermächtigt, unter Berücksichtigung des Förderungszweckes Einzelheiten der Antragstellung (z.B. Form, Zeit usw.) und besondere Bewilligungsbedingungen (z.B. Auszahlungsmodalitäten, Vorlage von Verwendungsnachweisen, Einsichtnahme in die Kassen- und Rechnungsunterlagen des Vereins, Rückzahlung nicht zweckentsprechend verwendeter Förderungsmittel usw.) selbst zu regeln.
7. Eine Förderung kann im Einzelfall oder allgemein von einer angemessenen Eigenbeteiligung des Vereins abhängig gemacht werden.
8. Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht.
9. In begründeten Einzelfällen kann die Gemeinde von diesen Richtlinien abweichen, diese ergänzen oder ändern.

II. Bar- und Sachleistungen

§ 1 Förderung durch die Bereitstellung von Räumlichkeiten und Sportfreianlagen

1. Die Gemeinde fördert die Arbeit der Vereine durch die Bereitstellung des Bürgersaals sowie von Veranstaltungs-, Unterrichts- und Sporträumen in der Rosengartenhalle und

im Dorfgemeinschaftshaus und von kommunalen Sportfreianlagen für den Übungs- und Wettkampfbetrieb wie die Sportanlage Flurstraße und der Sportplatz Bibersstraße.

2. Die Gemeinde übernimmt außerdem die Bandenwerbung sowie die Sportplatzunterhaltung mit den dazugehörigen Abschreibungen und Bauhofleistungen wie Mäharbeiten, Düngen, Besanden und Nachsaat.
3. Die Zuteilung freier Belegungszeiten erfolgt auf schriftlichen Antrag des Vereins durch die Zentralverwaltung mittels eines Belegungsplans.

§ 2 Jugendförderung

1. Maßgebend für die Berechnung der Altersgrenze ist das jeweilige Geburtsjahr.
2. Die Jugendförderungsbeträge betragen pro jungem Mitglied bis 18 Jahre (das Kalenderjahr, in dem das Vereinsmitglied 18 Jahre alt wird, ist zuschussfähig) bei
Turn- und Sportvereinen = 5 €
musik- und gesangtreibenden Vereinen = 5 €
sonstigen Vereinen = 5 €

§ 3 Erlass der Grundsteuer

Als weitere Vereinsförderung wird den Vereinen, welche durch den Besitz von Grundstücken in der Gemeinde zur Zahlung der Grundsteuer an die Gemeinde verpflichtet sind, die Grundsteuer von Amts wegen erlassen. Hierzu muss ein einmaliger Antrag zur Vereinsförderung gestellt werden.

§ 4 Einzelförderung

Vereine können außerdem auf Antrag Zuschüsse für einzelne Projekte erhalten. Hierbei kann es sich beispielsweise um Instandsetzungsmaßnahmen, Ersatzbeschaffungen, Neubeschaffungen oder Veranstaltungen handeln.

§ 5 Investitionsförderung

In besonders begründeten Fällen eines öffentlichen Interesses kann die Gemeinde als Förderungsmaßnahme eine Bürgschaft für den Verein übernehmen.

§ 6 Verwendung der Zuschüsse

Zuschüsse dürfen nur für den geförderten Zweck verwendet werden. Die Gemeinde ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung der Zuschüsse durch Einsicht in die Bücher und Belege zu prüfen. Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, die erforderliche Auskunft zu erteilen.

III. Verfahren bei der Antragstellung, Zuständigkeiten

§ 1 Verfahren

Die Zuschüsse für die Grund- und Jugendförderung werden den Vereinen auf Antrag (vgl. 1 Nr. 4) jährlich zum 30. Juni ausbezahlt. Zur Information des Bürgermeisteramts sind dem Antrag die Bestätigungen des Vereins über die Mitgliederzahlen (unter Angabe der Anzahl der Gesamtmitglieder, sowie des Namens, der Adresse und des Geburtsjahres des einzelnen Jugendlichen) beizufügen.

Grundsätzlich ist die finanzielle Förderung schriftlich bis spätestens 31.03. des laufenden Jahres zu beantragen. An nachträgliche Bewilligungen ist ein strenger Maßstab zu legen.

Die Einzelförderungen und die Investitionsförderungen können im Einzelfall formlos unabhängig von Fristen beantragt werden.

§ 2 Zuständigkeiten

1. Über Anträge auf Gewährung eines Zuschusses nach den Kriterien dieser Richtlinien (Regelfälle) entscheidet der Bürgermeister unabhängig von den in der Hauptsatzung festgelegten Betragsgrenzen.
2. Hiervon abweichende Anträge und Zweifelsfälle von grundsätzlicher Bedeutung sind den nach der Hauptsatzung dem Gemeinderat vorzulegen.

IV. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01.01.2021 in Kraft.